



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.000/0003-I/PR3/2017
DVR:0000175

Wien, am 30. März 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Willi, Walser, Freundinnen und Freunde haben am 30. Jänner 2017 unter der **Nr. 11508/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Schneeräumpflicht gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- Wie ist die gesetzliche Ungleichbehandlung von Zufußgehenden einerseits und allen anderen VerkehrsteilnehmerInnen andererseits bei der Schneeräumung der Verkehrsflächen (der Verkehrsweg der Zufußgehenden ist im „Fleckerteppich-Prinzip“ von den AnrainerInnen auf deren Kosten zu räumen, alle anderen Verkehrswege werden auf Kosten der Allgemeinheit geräumt) inhaltlich begründet?

Durch die Regelung des § 93 StVO ist sichergestellt, dass sowohl Verkehrsflächen für den Fahrzeug- als auch für den FußgängerInnenverkehr von Schnee und Eis gereinigt werden müssen. Eine Ungleichbehandlung zwischen FußgängerInnen und FahrzeuglenkerInnen kann insofern nicht erblickt werden, als es für diese unerheblich ist, wer für die Schneeräumung auf diesen Flächen verantwortlich ist.

Zu Frage 2:

- Wie ist die unterschiedliche zeitliche Ausdehnung der Schneeräumpflicht am Gehsteig/Gehweg in Österreich (wo sie am umfangreichsten ist), Deutschland und der Schweiz inhaltlich begründet?

Die Überlegungen der Gesetzgeber in Deutschland und der Schweiz sind mir nicht bekannt.

Zu Frage 3:

- Was ist die sachliche Rechtfertigung dafür, dass Anlieger gemäß StVO a) auch dazu verpflichtet sind, Gehsteige, Gehwege u.dgl. auch von Schnee, der durch die auf Kosten der Allgemeinheit erfolgende Räumung der Fahrbahn auf diese Flächen gelangt ist, zu säubern und b) dafür jedoch nicht Randbereiche dieser Fahrbahn in Anspruch nehmen dürfen?

Es ist nicht zutreffend, dass die Fahrbahnreinigung „ihren“ Schnee auf den Gehsteig pflügen darf, der Liegenschaftseigentümerin bzw. dem Liegenschaftseigentümer dies umgekehrt aber nicht erlaubt ist. Eine Ablagerung des Schnees am Fahrbahnrand ist grundsätzlich zulässig. Lediglich die gröbliche Verunreinigung der Straße, die Sicherheit der StraßenbenutzerInnen gefährdende Verunreinigung der Straße sowie die Ablagerung von Schnee aus Häusern oder Grundstücken (vgl. § 93 Abs. 6 StVO) ist untersagt. Weiters ist bei den dabei anzustellenden Überlegungen von einer vernünftigen Betrachtungsweise der vorhandenen Gegebenheiten, wie etwa auch der aktuell vorhandenen Schneemenge, auszugehen.

Zu den Fragen 4 bis 6:

- Welche Abklärungen zur Verfassungskonformität der Ungleichbehandlung von EigentümerInnen von Baugrundstücken generell einerseits und EigentümerInnen land- und forstwirtschaftlich genutzter unbebauter Grundstücke andererseits bei der Schneeräumpflicht auf Gehsteigen/Gehwegen gemäß StVO sind wann erfolgt?
- Welche Abklärungen zur Verfassungskonformität der Ungleichbehandlung von EigentümerInnen von unbebauten nicht land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken einerseits und EigentümerInnen land- und forstwirtschaftlich genutzter unbebauter Grundstücke andererseits bei der Schneeräumpflicht gemäß StVO auf Gehsteigen/Gehwegen bzw. am Fahrbahnrand sind wann erfolgt?
- Welche Abklärungen zur Verfassungskonformität der Ungleichbehandlung von EigentümerInnen von mit Zweit- oder Nebenwohnsitzen bebauten Baugrundstücken einerseits und EigentümerInnen land- und forstwirtschaftlich genutzter unbebauter Grundstücke andererseits – beide sind oft nicht in unmittelbarer Nähe wohnhaft – bei der Schneeräumpflicht gemäß StVO auf Gehsteigen/Gehwegen bzw. am Fahrbahnrand sind wann erfolgt?

Die Bestimmung des § 93 StVO war schon mehrfach Gegenstand einer Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof. Dabei wurde schon im Erkenntnis VfSlg. 6878/1972 die Zulässigkeit der Differenzierung zweier Gruppen von EigentümerInnen in Hinblick auf den Gleichheitssatz angenommen und dabei argumentiert, dass die Anknüpfung der Säuberungspflicht an den erfahrungsgemäß engeren Zusammenhang zwischen Intensität des FußgängerInnenverkehrs und der Verbauung nicht sachfremd ist.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund des § 93 Abs. 4 StVO sowohl eine Einschränkung der Zeiten und/oder der Verrichtungen im Einzelfall durch Bescheid als auch generell durch Verordnung durch die Behörde möglich ist, sodass ohnehin auch auf örtliche Besonderheiten eingegangen werden kann.

Zu Frage 7:

- *Welche Informationen liegen Ihnen zur Frage vor, welche Kosten für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger in Österreich mit der Winterdienstverpflichtung gemäß StVO insgesamt verbunden sind?*

Mir liegen keine Informationen zu den aufgrund der Schneeräumung anfallenden Kosten für Bürgerinnen und Bürger vor.

Zu Frage 8:

- *Welche Informationen liegen Ihnen zur Frage vor, welche Kosten für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger in Österreich mit der Winterdienstverpflichtung gemäß StVO im Bereich Haftpflichtversicherungen (erhöhte Prämien) verbunden sind?*

Da es sich bei der vorliegenden Frage um eine zivilrechtliche Fragestellung handelt, fällt diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.

Mag. Jörg Leichtfried

